



XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 85.319-VD/SL/72

771/A.B.
zu 800/J.
Präs. 201
6. Nov. 1972

Parlamentarische Anfrage Nr. 800/J
der Abgeordneten HAHN, Dr. FIEDLER,
Dr. KEIMEL und Genossen an den Bundes-
kanzler betreffend verwaltungsverein-
fachende Wirkung der Mehrwertsteuer

zu Z. 800/J-NR/72
vom 11. Oktober 1972

An den
Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die oben bezeichneten Abgeordneten haben am
11. Oktober 1972 unter Nr. 800/J (II-1612 der Beilagen zu den
stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP) an
mich eine Anfrage betreffend verwaltungsvereinfachende Wir-
kung der Mehrwertsteuer gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

I.

Vorausgeschickt sei, daß die in der Anfrage zitierte
Beantwortung vom 21. September 1972, Z1.37.821-PrM/72, der
schriftlichen Anfrage Nr. 759/J, betreffend Äußerungen des
SPÖ-Experten Dr. REITHOFER, zu Frage 5 in Z 3 der Antwort
unter anderem als Beispiel dafür, daß der Gedanke der Ver-
waltungsreformkommission, auch das Rechtsgut neu zu kodi-
fizieren, verwirklicht wird, auch das Umsatzsteuerrecht
(Mehrwertsteuer) anführt.

Meine Anfragebeantwortung betonte, daß damit der Nach-
weis erbracht ist, daß sich auch die im Amt befindliche Re-
gierung Vorschläge der Verwaltungsreformkommission zu eigen
gemacht und auch durchgeführt hat.

Wie die Beantwortung zeigt, ist die Neukodifikation
des Umsatzsteuerrechtes unter den Anliegen auf eine Kodifi-
kation des Rechtsgutes beispielhaft angeführt worden. Es kann
wohl nicht bestritten werden, daß auch die Neukodifikation
des Normenbestandes, insbesondere unübersichtlicher und teil-
weise überholter Normen, sehr wohl im Interesse der Verein-
fachung und damit der Erleichterung der Rechtsanwendung für

~~die Normunterlagen und für die mit der Vollziehung be-
trauten Organe solcher Vorschriften liegt. Ein unmittelbarer
Konnex dieser beispielhaften Anführung der Mehrwertsteuer im
Zusammenhang mit der Reform des Rechtsgutes zu personalein-
sparenden Maßnahmen ist dadurch weder hergestellt worden noch
beabsichtigt gewesen.~~

Dies sei deshalb gesagt, weil die nun vorliegende Anfrage die Sache so darstellt, als ob in der Anfragebeantwortung vom 21. September 1972 eine Aussage darüber gemacht worden wäre, daß die Neuregelung des Umsatzsteuerrechtes im Widerspruch zu den von der Verwaltungsreformkommission erstellten Vorschlägen stünde. Dies ist - wie gezeigt - aber keineswegs der Fall.

II.

Die einzelnen Anfragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1): Inwiefern trägt das Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) zur Verwaltungsvereinfachung bei?

Antwort:

Die Vollziehung des Umsatzsteuergesetzes 1972 obliegt gemäß der Vollzugsklausel dieses Gesetzes dem Bundesminister für Finanzen. Es handelt sich somit um eine ausschließlich in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallende Frage, deren Beantwortung nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fällt.

Die Fragen 2, 3 und 4 lauten:

"2) Werden bei Inkrafttreten Personaleinsparungen Platz greifen?

3) Wenn ja, in welchem Ausmaß wird dies der Fall sein?

4) Wenn nein, werden Sie zusätzliches Personal einstellen?"

Antwort:

Unter Berücksichtigung der Antwort zu Frage 1 kann ich nur feststellen, daß bei der Vorbereitung des Entwurfes des Dienstpostenplanes 1973, der einen integrierenden Bestandteil der Regierungsvorlage des Bundesfinanzgesetzes 1973 bildet, aus dem Titel des Inkrafttretens des Umsatzsteuergesetzes 1972 zum 1. Jänner 1973 von keiner Seite Forderungen auf Schaffung zusätzlicher Dienstposten im Dienstpostenplan des kommenden Bundesfinanzjahres gestellt worden sind und auch keine neuen Dienstposten aus diesem Titel geschaffen werden sollen.

30. Oktober 1972
Der Bundeskanzler:

